

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 04.04.2019 Nr. 14

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Schulbezirkssatzung) 264

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 63a „Ferienanlage Odertal“ 265

B-Plan Nr. 71 „In der Baucke“ 269

27. Änderung des Flächennutzungsplanes 271

Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“ 274

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz 276

Flecken Gieboldehausen

Jahresabschluss 2014 277

Jahresabschluss 2015 278

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz „Kleiner Anger“ 279

Haushaltssatzung 2019 285

<u>Gemeinde Gleichen</u> Jahresabschluss 2013	287
<u>Stadt Hann. Münden</u> B-Plan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschl. örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte	288
4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000	290
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> 12. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten	292
<u>Stadt Osterode am Harz</u> 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunal- abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen	294
<u>Gemeinde Rhumspringe</u> Haushaltssatzung 2019	297
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Wasserbeschaffungsverband Dachsberg</u> Haushaltssatzung 2019	299

Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche
der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nieders. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nieders. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche

(1) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Standort Ortschaft Flecken Gittelde, umfasst das Gebiet der Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz), Flecken Gittelde und Windhausen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 dort eingeschult werden.

(2) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Außenstelle Eisdorf, umfasst das Gebiet der Ortschaften Eisdorf und Willensen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 dort eingeschult worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 16. Februar 2017 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 29. März 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Planverfahren zur des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der Planung wurden in der Zeit vom 02.03.2018 bis 03.04.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.06.2018 über den Planentwurf beraten und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2018 bis 27.08.2018.

Hier ist es zu einem Verfahrensfehler durch die nicht rechtzeitige Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse gekommen. Dieser Mangel wird durch die Wiederholung des Verfahrensschrittes in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung behoben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan Nr. 63A „Ferienanlage Odertal“ verfügbar:

A) Folgende umweltbezogene Gutachten, Verordnungen etc. im Sinne von § 3 (2) BauGB:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) mit den umweltbezogenen Aussagen hinsichtlich Schutzzweck, Zulässigkeiten und Maßnahmen.
2. Landschaftsrahmenplan des (ehemaligen) Landkreises Osterode am Harz 1998 mit den fachgutachterlichen Aussagen hinsichtlich der Umweltschutzbereiche und aller Schutzgüter (Themenkarten) als Grundlage für die Bauleitplanung.
3. Gutachterliche Aussage in Bezug auf den Artenschutz Fledermausfauna (als Grundlage für Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna).
4. Schalltechnische Berechnung (Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm B 27) als Grundlage für Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet.
5. „Baugrunduntersuchung im Bereich des ehemaligen Kohlebunkers, Gelände der ehemaligen Schickert-Werke“ (2002)
6. „Baugrunduntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Schickert-Gelände“ (2002)
7. „Untersuchung von Boden und Baugrund für den Bau einer Ferienhaussiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Schickert-Werke, Bad Lauterberg im Harz“ sowie weiterer Boden- und Bauschutzproben als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.
8. „Sanierungsplan und Bodenmanagementkonzept für das Gelände der ehemaligen Schickert-Werke in Bad Lauterberg im Harz, Landkreis Göttingen“ als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.

B) Umweltbezogene Informationen der Umweltstudie zur UVP-Pflichtigkeit im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung

1. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit (das geplante Vorhaben ist UVP-Pflichtig)
2. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gesundes Wohnen, Siedlungspotential, Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr B 27, Kontamination des Bodens)
3. die Auswirkungen auf die Fläche (Flächenbilanzierung, städtebauliche Daten, GRZ, überbaubare Flächen und Flächenfestsetzung)
4. die Auswirkungen auf den Boden (Lärmschutzwall, Versiegelungsgrad, Vorbelastungen (historische und industrielle Altlastensituation), Geologischer Untergrund/Bodenaufbau, vorsorgender Bodenschutz, Übererdung Standfestigkeit und Sanierungsmaßnahmen)
5. die Auswirkungen auf das Wasser (Trinkwassergewinnung, Grund / Schichtwasser, Versickerungsmöglichkeiten, Bodenschutz, abwassertechnische Erschließung und Sanierungsmaßnahmen)
6. die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima (Lokalklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen und Kaltluftleitbahn)
7. die Auswirkungen auf die Landschaft (Landschaftsbild, Vorprägung, Brachfläche, Abschirmung, Begrünungsmaßnahmen, Höhenbegrenzung der Gebäude und Planauswirkung)
8. die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Biotopeinstufung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Harz, artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäusen)
9. die Vermeidung von Emissionen (Standortwahl, Änderung der Art der baulichen Nutzung, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung), Nutzung erneuerbarer Energien (solarenergetische Maßnahmen) und shuttele – Service)
10. der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Anschluss an das bestehende System)
11. die Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts (graphische Darstellungen für den Schallschutz)
12. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Vorbelastung, ökologischer Wert der betroffenen Flächen)
13. durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
14. die Belange der Land- und Forstwirtschaft (Eingriffs- und Ausgleichsregelung)

C) Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

1. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 24.04.2018)**
Aussage: keine Bedenken
2. **Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2018)**
Thema: Erschließung und grundbuchliche Sicherung, Erschließung mit Nahwärmenetz, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutz und Löschwasserversorgung
3. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 08.05.2018)**
Thema: Bodenfunktion, Bodenschutz, Bodenbelastung durch Bergbautradition und Gasleitung
4. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 14.05.2018)**
Thema: Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Abgrenzung des Waldes Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche
5. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Festsetzung Pflegemaßnahmen, Artenschutz Fledermäuse
6. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Wirkungspfad Boden-Mensch, Bodenbelastung und Maßnahmen in der Bauleitplanung
7. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Wasserbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Regenrückhaltebecken, Versickerung, wasserrechtliche Genehmigung, Hangentwässerungsgraben (Funktion prüfen durch Fachbüro), prüfen der Versickerungsmöglichkeit
8. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 15.05.2018)**
Thema: Entsorgung der Abfälle, belasteter Bodenaushub, Entsorgungsvorschriften, historische Bodenbelastung
9. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 25.06.2018)**
Thema: Auflagen zur Sicherung der Fledermausfauna
10. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 06.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken, Sichtdreieck

11. **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen (Stellungnahme vom 20.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken
12. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 27.08.2018)**
Thema: Waldabstände, Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche, Gefahren vom Wald, Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Waldbrandgefahr, Gestaltung Stolleneingänge, Fledermäuse, Kompensationsbedarf
13. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Schwermetallbelastung, Belange der Bauleitplanung, Sicherstellung der Maßnahmen, Kennzeichnung der Flächen, gutachterliche Aussagen und Maßnahmen
14. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Wasserbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Machbarkeit Regenrückhaltebecken und Versickerung prüfen, Funktionsfähigkeit der Hangentwässerung herstellen
15. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Umweltbericht hinsichtlich Bodenproblematik ergänzen, Entsorgung der Abfälle, Bodenmanagementkonzept, keine Gefährdung der vorgesehenen Nutzung, Maßnahmen in der Bauleitplanung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, vorhandene Belastung, erhebliche Bedenken

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach den Rechtsvorschriften des BauGB vor dem 13. Mai 2017, d.h. vor der BauGB-Novelle 2017, abgeschlossen wird (§ 245c BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 a „Ferienanlage Odertal“ und die Begründung mit den o.a. umweltbezogenen Unterlagen werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 15.04.2019 bis 14.05.2019	
Ort:	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Nebengebäude, Fachbereich Bauwesen und Umwelt
Zeiten:	Mo – Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo + Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 a „Ferienanlage Odertal“ und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter

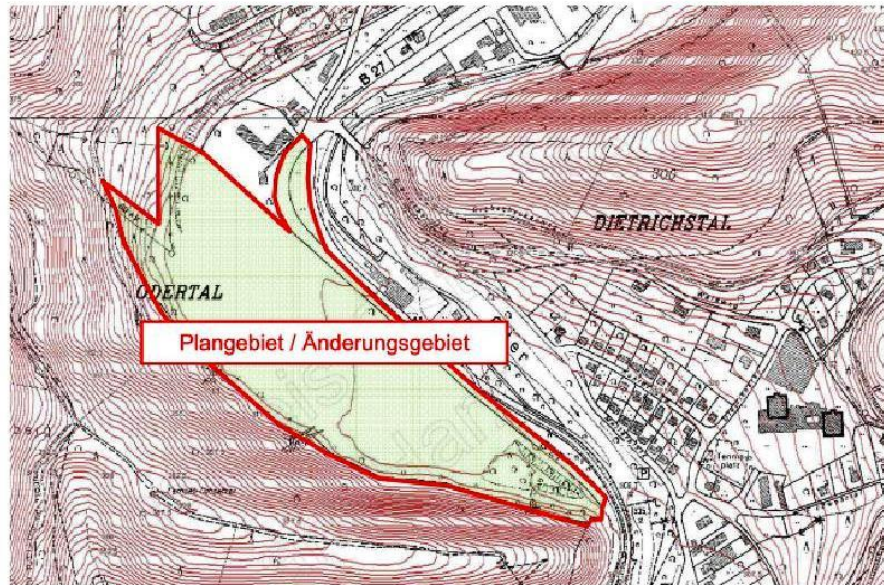
www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Anlage: Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Gez. Dr. Gans

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“

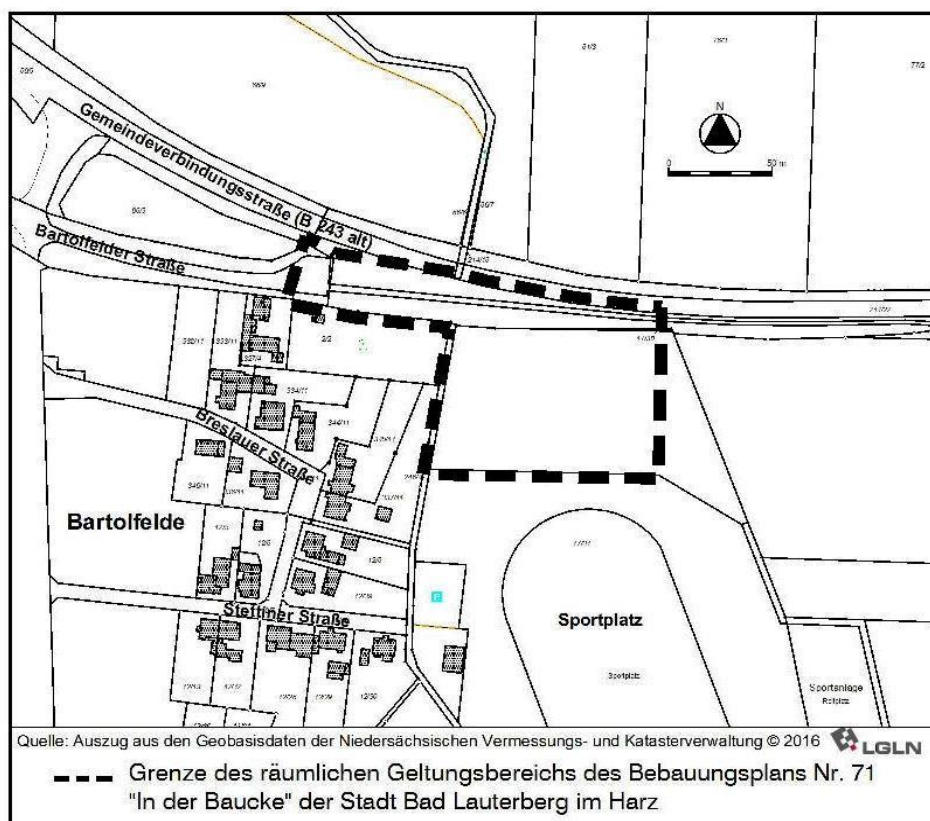


Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 04.04.2019 Nr. 14

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“; erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“ befindet sich am Ostrand der Ortslage des Stadtteils Bartolfelde der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst Flächen an der Gemeindeverbindungsstraße (B 243 alt) zwischen Bartolfelde und Osterhagen im Norden und der Sportanlage des Sportvereins Bartolfelde im Süden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „In der Baucke“, die Begründung dazu und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen in der Zeit vom

Freitag, den 12.04.2019 bis einschließlich Montag, den 13.05.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf, die Begründung dazu und die umweltbezogenen Stellungnahmen dort einzusehen:

montags - freitags
montags + dienstags
donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt: Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen und Einstufung der Erdfallgefährdung durch die Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, R. Hartmann, Göttingen.

Zu den Auswirkungen auf den Menschen: Bewertung der Lärmsituation durch die Feuerwehr; Äußerung des Landkreises Göttingen.

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu den Entwürfen und den Begründungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz**Planverfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz****hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der Planung wurden in der Zeit vom 02.03.2018 bis 03.04.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.06.2018 über den Planentwurf beraten und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.07.2018 bis 27.08.2018.

Hier ist es zu einem Verfahrensfehler durch die nicht rechtzeitige Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse gekommen. Die Angaben über Arten der verfügbaren Umweltinformationen waren nicht ausreichend. Das Bodengutachten war verspätet vorgelegt worden; Abwägung und Begründung waren noch zu ergänzen. Diese Mängel werden durch die Wiederholung des Verfahrensschrittes in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung behoben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

A) Folgende umweltbezogene Gutachten, Verordnungen etc. im Sinne von § 3 (2) BauGB:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) mit den umweltbezogenen Aussagen hinsichtlich Schutzzweck, Zulässigkeiten und Maßnahmen.
2. Landschaftsrahmenplan des (ehemaligen) Landkreises Osterode am Harz 1998 mit den fachgutachterlichen Aussagen hinsichtlich der Umweltschutzbereiche und aller Schutzgüter (Themenkarten) als Grundlage für die Bauleitplanung.
3. Gutachterliche Aussage in Bezug auf den Artenschutz Fledermausfauna (als Grundlage für Schutzmaßnahmen für die Fledermausfauna).
4. Schalltechnische Berechnung (Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm B 27) als Grundlage für Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet.
5. „Baugrunduntersuchung im Bereich des ehemaligen Kohlebunkers, Gelände der ehemaligen Schickert-Werke“ (2002)
6. „Baugrunduntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Schickert-Gelände“ (2002)
7. „Untersuchung von Boden und Baugrund für den Bau einer Ferienhaussiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Schickert-Werke, Bad Lauterberg im Harz“ (2018) sowie weiterer Boden- und Bauschuttproben als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die geplante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausbereich), den Boden und das Wasser unter Berücksichtigung der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.
8. „Sanierungsplan und Bodenmanagementkonzept für das Gelände der ehemaligen Schickert-Werke in Bad Lauterberg im Harz, Landkreis Göttingen“ (2019) als Grundlage für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die ge-

plante Nutzung (hier: gesundes Wohnen in dem Ferienhausgebiet), den Boden und **das Wasser unter Berücksichtigung** der Kontaminierung sowie dem Bodenmanagementkonzeptes und der Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts.

B) Umweltbezogene Informationen der Umweltstudie zur UVP-Pflichtigkeit im Rahmen des Umweltberichtes und der Begründung

1. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit (das geplante Vorhaben ist UVP-Pflichtig)
 2. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gesundes Wohnen, Siedlungspotential, Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr B 27, Kontamination des Bodens)
 3. die Auswirkungen auf die Fläche (Flächenbilanzierung, städtebauliche Daten)
 4. die Auswirkungen auf den Boden (Lärmschutzwahl, Versiegelungsgrad, Vorbelastungen (historische und industrielle Altlastensituation), Geologischer Untergrund/Bodenaufbau, vorsorgender Bodenschutz, Übererdung, Standfestigkeit und Sanierungsmaßnahmen)
 5. die Auswirkungen auf das Wasser (Trinkwassergewinnung, Grund / Schichtwasser, Versickerungsmöglichkeiten, Bodenschutz, abwassertechnische Erschließung und Sanierungsmaßnahmen)
 6. die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima (Lokalklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen und Kaltluftleitbahn)
 7. die Auswirkungen auf die Landschaft (Landschaftsbild, Vorprägung, Brachfläche, Abschirmung, Begrünungsmaßnahmen, Höhenbegrenzung der Gebäude und Planauswirkung)
 8. die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Biotopeinstufung, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Harz, artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäusen)
 9. die Vermeidung von Emissionen (Standortwahl, Änderung der Art der baulichen Nutzung, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung), Nutzung erneuerbarer Energien (solarenergetische Maßnahmen) und shuttele – Service)
 10. der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Anschluss an das bestehende System)
 11. die Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts (graphische Darstellungen für den Schallschutz)
 12. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Vorbelastung, ökologischer Wert der betroffenen Flächen)
 13. durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten.
 14. die Belange der Land- und Forstwirtschaft (Eingriffs- und Ausgleichsregelung)
-

C) Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 (2) Satz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

1. **Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2018)**
Thema: Erschließung mit Nahwärmenetz, Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Trinkwasserschutz und Löschwasserversorgung
 2. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 08.05.2018)**
Thema: Bodenfunktion, Bodenschutz, Bodenbelastung durch Bergbautradition und Gasleitung
 3. **Niedersächsische Landesforstamt – Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 14.05.2018)**
Thema: Waldbetroffenheit, Waldumwandlung, Abgrenzung des Waldes, Waldabstandsregelung, Sicherheitszone, Prozessschutzfläche
 4. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 03.08.2018)**
Aussage: keine Bedenken
 5. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Regionalplanung vom 27.08.2018)**
Thema: Raumordnerische und planungsrechtliche Beurteilung der Forderung des Niedersächsischen Forstamtes Clausthal auf Verkleinerung des Plangebietes
 6. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Bodenbelastung und Maßnahmen in der Bauleitplanung
 7. **Landkreis Göttingen (Stellungnahme der Abfallbehörde vom 28.08.2018)**
Thema: Entsorgung der Abfälle, Bodenmanagementkonzept, Gefährdung der vorgesehenen Nutzung, Maßnahmen in der Bauleitplanung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, vorhandene Belastung, erhebliche Bedenken
-

Es wird darauf hingewiesen, dass die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Rechtsvorschriften des BauGB vor dem 13. Mai 2017, d.h. vor der BauGB-Novelle 2017, abgeschlossen wird (§ 245c BauGB).

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit den o.a. umweltbezogenen Unterlagen werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Zeitraum: vom 15.04.2019 bis 14.05.2019	
Ort:	Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Nebengebäude, Fachbereich Bauwesen und Umwelt
Zeiten:	Mo – Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo + Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben.

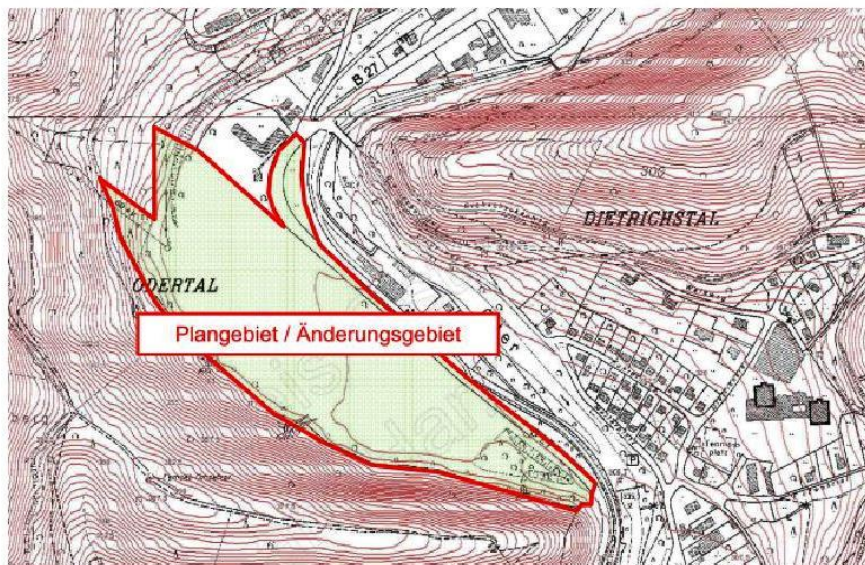
Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Anlage: Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Gez. Dr. Gans

Übersichtsplan Geltungsbereich 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

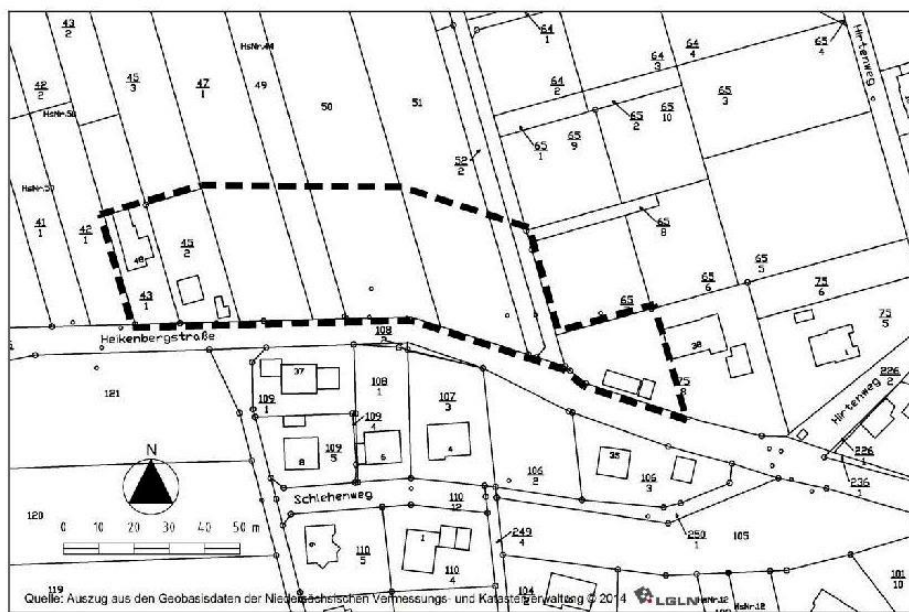


BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB

Die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Klarstellungs- und Entwicklungssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Heikenberg Nordost“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 128, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Satzungsinhalt gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Dr. Gans

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16.04.2018 vom Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte von über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24 Stunden, kann für die Stadt Bad Lauterberg im Harz ein vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner) ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegt in der Zeit vom

15.04.2019 bis zum 14.05.2019

bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, während der Dienststunden und zwar

montags	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr,
dienstags	8.30 – 16.00 Uhr,
mittwochs	8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags	8.30 – 17.00 Uhr,
freitags	8.30 - 12.00 Uhr ,

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (leben/Bürgerservice/Bekanntmachungen) einsehbar.

Während der Auslegungszeit können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

**Flecken Gieboldehausen
Bekanntmachung Jahresabschluss für das
Rechnungsjahr 2014**



Der Gemeinderat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 08.04.2019 bis zum 16.04.2019** während der Dienststunden im Raum 019 der Verwaltung des Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsicht öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 02.04.2019

Flecken Gieboldehausen

Gez.

M. Bock
Bürgermeisterin

**Flecken Gieboldehausen
Bekanntmachung Jahresabschluss für das
Rechnungsjahr 2015**



Der Gemeinderat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 den Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 08.04.2019 bis zum 16.04.2019** während der Dienststunden im Raum 019 der Verwaltung des Flecken Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsicht öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 02.04.2019

Flecken Gieboldehausen

Gez.

M. Bock
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz „Kleiner Anger“ des Flecken Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Festplatz "Kleiner Anger" (Flurstück 23/21 der Flur 8, Am Schützenplatz). Die Größe und Lage des Festplatzes ergibt sich aus der im Plan – Anlage 1 – rot gekennzeichneten Fläche, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Festplatz befindet sich im Eigentum des Flecken Gieboldehausen.
3. Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Jedermann ist nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Festplatz zu nutzen, insbesondere die ortsansässigen Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen. Dieser Festplatz wird nach den Vorgaben dieser Satzung für Einzelveranstaltungen sowie für wiederkehrende Veranstaltungen überlassen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen. Dabei besteht lediglich die Berechtigung auf Überlassung des Festplatzes in dessen baulichen und witterungsbedingten Zustand. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Zulässige Veranstaltungen bzw. Benutzungen sind insbesondere:
 - a) Zirkusgastspiele,
 - b) Schaustellergastspiele,
 - c) Puppentheater,
 - d) Trödel-, Antik- und Gebrauchtmärkte,
 - e) Volksfeste,
 - f) Schützenfeste,
 - g) sonstige Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Aktivitäten.

Stellflächen für Wohnwagen, Kraft- und Schaustellerfahrzeuge werden auf dem Festplatz für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

- h) Darüber hinaus können Bereiche für saisonale Verkaufsstände zur Verfügung gestellt werden.
3. Veranstaltungen politischer Parteien, politische Kundgebungen, Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind von der Nutzung des Festplatzes ausgeschlossen.
4. Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.

§ 3 Nutzungstage und Nutzungszeiten

1. Der Festplatz wird jährlich jeweils für maximal zwei Zirkus- und Schaustellergastspiele vergeben. Weitere Nutzungen, die den vorgenannten Geschäftszweck nicht berühren, können frei vergeben werden.

2. Die Nutzung des Festplatzes ist grundsätzlich täglich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Der Flecken ist im Einzelfall berechtigt diese Nutzungszeit einzuschränken oder zu verlängern, soweit es die Umstände des Einzelfalles erforderlich machen.
3. Arbeiten zum Auf- und Abbau von Anlagen und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden.

§ 4

Art um Umfang der Erlaubnis und Verfahren

1. Die Nutzung des Festplatzes bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Flecken.
2. Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.
3. Die Nutzung des Festplatzes ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bzw. Nutzung beim Flecken schriftlich zu beantragen.
4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname (ggf. Firmenname) und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Benutzer/-in) und seiner/-s Vertreters/-in,
 - b) Art der Veranstaltung,
 - c) Termin und Zeitraum der Nutzung des Festplatzes, einschließlich Auf- und Abbau,
 - d) benötigte Stromanschlüsse und den Wasserbedarf.
5. Dem Antrag sind nachfolgende Anlagen beizufügen:
 - a) ggf. Nachweis der Vertretungsbefugnis der/des Unterzeichners/-in des Antrages,
 - b) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Benutzung des Festplatzes ergeben können,
 - c) wenn Tiere zur Schau gestellt werden, die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und/oder Nr. 8 d Tierchutzgesetz,
 - d) ggf. eine Kopie der Reisegewerbekarte,
 - e) schriftliche Erklärung der/des Benutzers/-in über die Anerkennung der Regelungen dieser Satzung.
6. Die Vergabe des Festplatzes erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen.
7. Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Flecken erfolgt zu Veranstaltungsbeginn, die aktenkundige Übergabe des Festplatzes durch eine/n von der/dem Bürgermeister/-in beauftragten Mitarbeiter/-in. Nach Veranstaltungsende wird der Festplatz durch die/den Beauftragte/n, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.
8. Die Benutzungserlaubnis für den Festplatz umfasst nicht die sonstigen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

1. Der Flecken Gieboldehausen, vertreten durch die/den Bürgermeister/-in, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung des Festplatzes. Er übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen der/des Bürgermeisters/-in, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihr/ihm Beauftragte/n ist Folge zu leisten.
2. Der Flecken kann jederzeit nicht genehmigte Nutzungen des Festplatzes untersagen und einen Platzverweis aussprechen.

§ 6 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

1. Der Flecken ist in den nachfolgend genannten Fällen zur Aufhebung vom Benutzungsbescheid berechtigt:
 - a) bei Witterungsverhältnissen, wie Sturm, Schnee, Frost, anhaltende Regenfälle, bei denen eine schadlose Nutzung des Festplatzes nicht gewährleistet werden kann,
 - b) bei unabdingbaren Bau- und Reparaturarbeiten,
 - c) soweit es zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
2. Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat die/der Benutzer/-in dies unverzüglich dem Flecken zu melden.
3. Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies dem Flecken mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben.
4. Bei Absagen von Veranstaltungen, die dem Flecken erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

§ 7 Haftung

1. Die/Der Benutzer/-in stellt den Flecken Gieboldehausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze stehen, frei. Der Flecken übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
2. Die/Der Benutzer/-in hat sich vor Beginn der Benutzung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
3. Die/Der Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die dem Flecken Gieboldehausen an dem überlassenen Festplatz, den Zugangswegen und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 8 Pflichten der/des Benutzers/-in

1. Die/Der Benutzer/-in darf den Festplatz nur für die erlaubte Veranstaltung nutzen. Sie/Er hat für die Nutzung ein Entgelt zu zahlen.
2. Die/Der Benutzer/-in hat den Festplatz pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, der bei Nutzungsbeginn vorhanden war.
3. Die/Der Benutzer/-in darf den Festplatz nur unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeits- und Arbeitssicherheitsrechtes, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes, des Versicherungsrechtes, des Straßen- und Wegerechtes, des Brandschutzes und der Unfallvorsorge, des Umwelt-, Immissions- und insbesondere Lärmschutzes, des Gaststätten und Lebensmittelrechtes, den Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger sowie des Tierschutzes nutzen. Sie/Er hat die erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen.
4. Die/Der Benutzer/-in hat, vor, während und nach einer Veranstaltung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie/Er hat auf Anforderung des Flecken für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu bestellen, der vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen und Anforderungen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung trifft.
5. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind dem Flecken anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist die/der Benutzer/-in verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Festplatz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Flecken anzuzeigen.

6. Die Beräumung des Festplatzes von Schnee und Eis, während des Nutzungszeitraumes, obliegt der/dem Benutzer/-in.
7. Die/Der Benutzer/-in ist verpflichtet, den Platz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem bzw. schadlosen Zustand zurückzugeben. Sie/Er hat für die Entsorgung des Mülls zu sorgen. Die Übernahme hat bis zum Tage nach der Benutzung um 12:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnisse des Flecken. Erfolgen die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die/den Benutzer/-in nicht ordnungsgemäß, werden diese Arbeiten durch den Flecken veranlasst. Für die dabei entstandenen Kosten ist von der/dem Benutzer/-in eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Strom- und Wasseranschlüsse

1. Strom und Wasser werden nach Maßgabe vorhandener Versorgungsanlagen auf Anforderung der/des Benutzers/-in bereitgestellt. Die Kosten werden als Nebenkosten nach der Veranstaltung abgerechnet.
2. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser hat die/der Benutzer/-in unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches auf Grundlage der gültigen Tarife der jeweiligen Versorger an den Flecken Gieboldehausen zu zahlen.

§ 10

Gebührenschildner/-in

Gebührenschildner/-in sind alle Personen, denen eine Benutzung aufgrund dieser Satzung bewilligt wurde.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner/-in.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Benutzungserlaubnis. Sie wird spätestens 3 Wochen vor Nutzung des Festplatzes fällig.

Die Verwaltungsgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung wird unmittelbar nach der Absage fällig.

§ 12

Gebühren

1. Die Verwaltungsgebühr bei fristgerechten Absagen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung beträgt pauschal 15,00 Euro.
2. Für Nutzungen nach:
 - a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung beträgt das Nutzungsentgelt 100,00 Euro pro Tag,
 - b) § 2 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung beträgt das Nutzungsentgelt 50,00 Euro pro Tag,
 - c) § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 Euro pro Tag.
 - d) § 2 Abs. 2 Buchstabe h beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 Euro pro Tag.
3. Auf- und Abbautage vor bzw. nach mehrtägigen Veranstaltungen werden als ein Veranstaltungstag berechnet.
4. Die Kautions beträgt für:

a) Nutzungen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f dieser Satzung	250,00 Euro
b) Nutzungen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung	100,00 Euro

Für Nutzungen durch ortsansässige Vereine und Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen kann eine Kautions erhoben werden.

Zusätzlich wird bei Nutzung der Strom- bzw. Wasseranschlüsse eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro je Nutzungstag erhoben. Diese wird mit den tatsächlichen Nebenkosten verrechnet.

Bei saisonalen Verkaufsständen kann eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Strom- und Wasserverbrauchs erhoben werden.

5. Die Reinigungsgebühr nach § 8 Abs. 7 Satz 6 dieser Satzung wird nach Aufwand anhand der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze für das Bauhofpersonal und -technik abgerechnet.
6. Analog der Regelung in § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind bei nicht erfassten Sondernutzungen oder begründeten Ausnahmen auf Antrag Einzelfallentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss möglich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Festplatz ohne Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 in Anspruch nimmt,
 - b) den Festplatz entgegen § 8 Abs. 1 nutzt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 4 und 6 dieser Satzung nicht die Sicherheit der Nutzung des Festplatzes gewährleistet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht die Sauberkeit des Festplatzes gewährleistet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde hierfür ist die/der Bürgermeister/-in des Flecken Gieboldehausen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Vergabe des Festplatzes „Kleiner Anger“ vom 19.10.2001 und die Entgeltordnung über die Überlassung des Festplatzes „Kleiner Anger“ Gieboldehausen vom 19.10.2001 mit Ablauf des 30.04.2019 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 03.04.2019

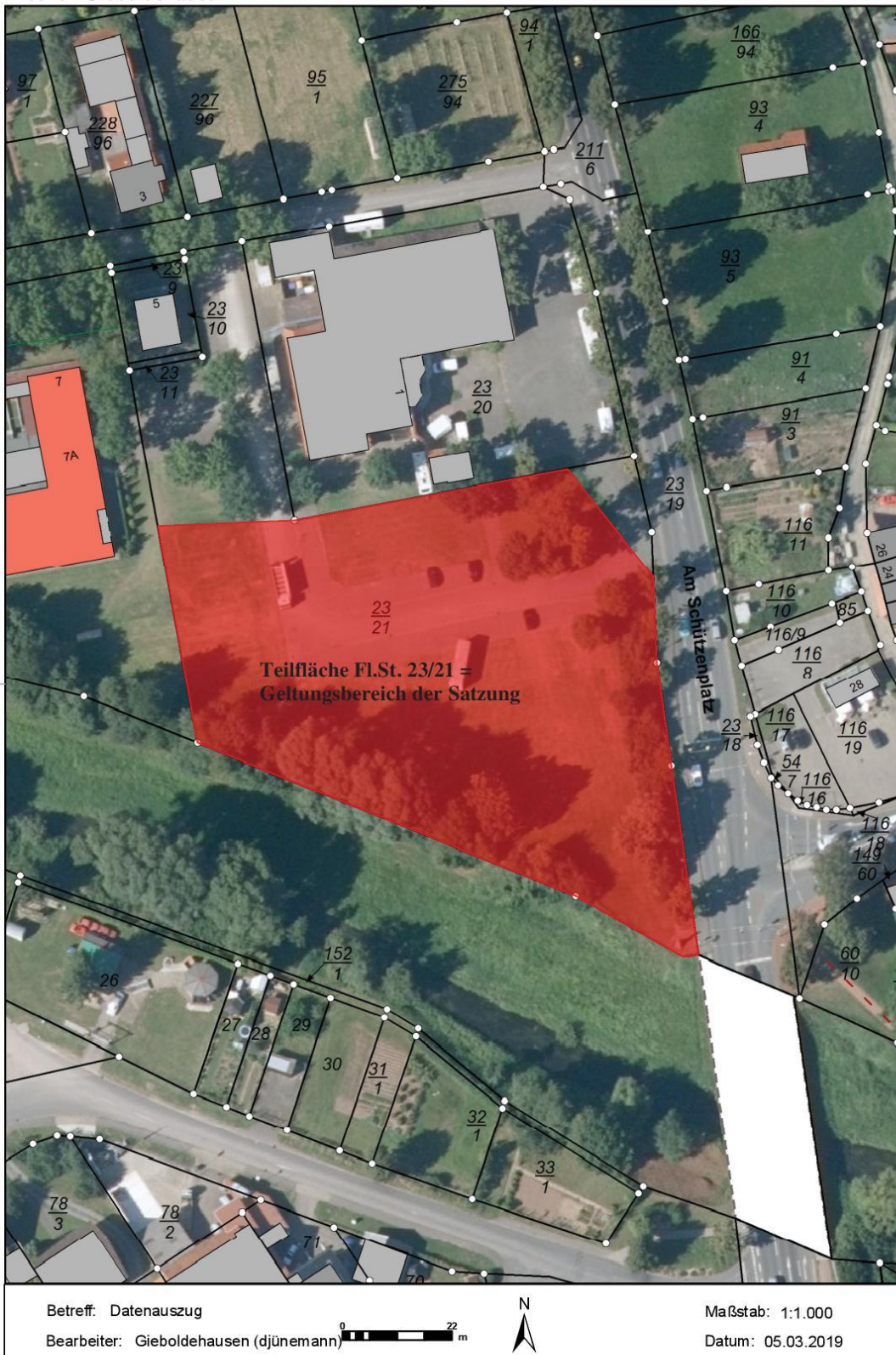
Flecken Gieboldehausen

Gez.

Maria Bock
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz "Kleiner Anger"
Flecken Gieboldehausen



1. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.308.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.262.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.079.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.933.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	127.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	745.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	564.800
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	93.100

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.771.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.771.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 564.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 679.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 150.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Gieboldehausen, den 18.12.2018



M. Bock
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

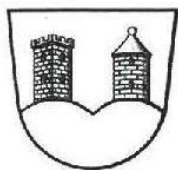
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die erforderlichen Genehmigungen nach § 120 Abs. 2 NKomVG zu § 2 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen am 03.04.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.04.2019 bis einschließlich zum 15.04.2019 beim Flecken Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestraße 1, Zimmer 20 zu den Servicezeiten der Verwaltung, Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 13.30 bis 15.30 Uhr bzw. Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 03.04.2019



Maria Bock, Bürgermeisterin

h:/hkr/form-verwaltung/f-satzung-mg.odt 14.12.2018 11:00:50



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.


Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2013 liegt in der Zeit vom

15.04.2019 bis 25.04.2019

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 03.04.2019


Kuhlmann
Bürgermeister



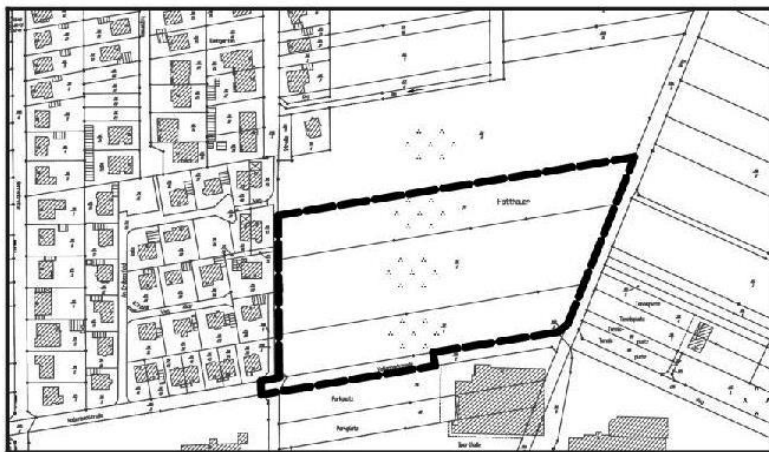


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Bebauungsplan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch das Flurstück 72/2 der Flur 4 der Gemarkung Gimte, im Westen durch den Gehweg und das Baugebiet „Am Erdbeerfeld“, im Osten durch den Rad-/Gehweg und die Tennissportanlage und im Süden durch die Hallenbadstraße, die mit dem Zufahrtsbereich zum Baugebiet teilweise im Geltungsbereich liegt.



Geltungsbereich Übersichtsskizze (unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Des Weiteren steht der Bebauungsplan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 01.04.2019
Der Bürgermeister

Gez.

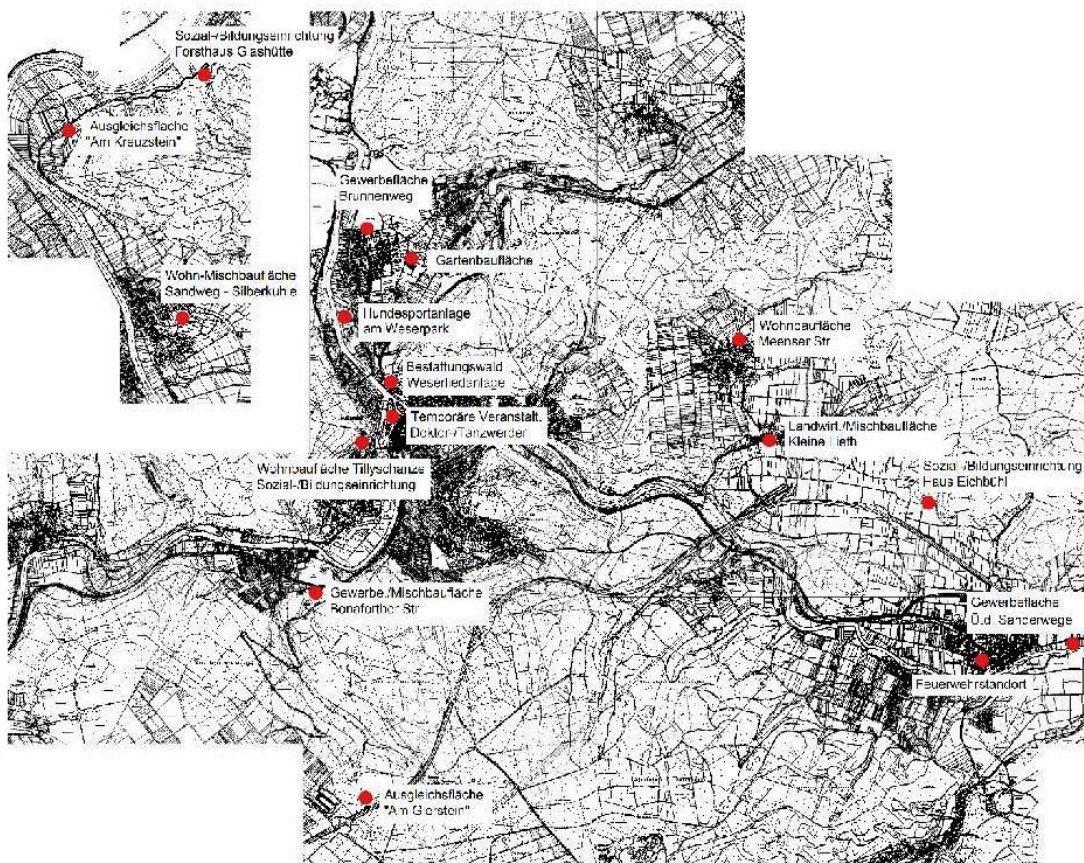
Harald Wegener



4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden (Sammeländerung)

Der Landkreis Göttingen hat die vom Rat der Stadt Hann. Münden am 27.09.2018 festgestellte 4. (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Verfügung vom 14.02.2019 - AZ: 60 81 20-4.Änd. – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 4. (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 ergeben sich aus der folgenden unmaßstäblichen Übersichtsskizze:



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Sammeländerung) der Stadt Hann. Münden einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereit. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, wird der 4. (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 beigelegt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Sammeländerung) steht gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung) zur Ansicht und Download bereit.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Sammeländerung) der Stadt Hann. Münden rechtswirksam.

Hann. Münden, 01.04.2019
Der Bürgermeister

Gez.

Harald Wegener



12. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

A. Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, in 5 Stufen gestaffelt.

B. Die Ziffer 3.27 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages ermitteln die Eltern/Sorgeberechtigten für die Dauer der Beitragspflicht anhand der ihnen ausgehändigten Beitragstabelle und eines Beitragsberechnungsbogens selbst und teilen die Einkommensgruppe der Stadt mit. Im ersten Kindergartenjahr haben die Eltern/Sorgeberechtigten der Selbsteinstufung die erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.

C. Die Elternbeiträge der Ziffern 3.51 und 3.52 werden in den einzelnen Einkommensstufen mit Stand 01.08.2018 aktualisiert.

D. Ziffer 3.53 (Elternbeitrag Hort) entfällt, da bei der Stadt Herzberg am Harz seit dem 01.08.2017 keine Hortbetreuung mehr angeboten wird.
Die nachfolgenden Ziffern 3.55 bis 3.56 werden entsprechend geändert.

E. Ziffer 3.551 (neu Ziffer 3.541) erhält folgende Fassung:

	Vormittagsplatz (4 ¼ Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
Beitrag	38,00 €	46,00 €	57,00 €

F. Ziffer 3.552 wird zu Ziffer 3.542. Die Beiträge für die Ferienbetreuung der Krippe werden auf den Stand zum 01.08.2018 aktualisiert.

G. Ziffer 3.6 (Elternbeitrag für schulpflichtig werdende Kinder) wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 3.7 bis 3.13 werden entsprechend geändert.

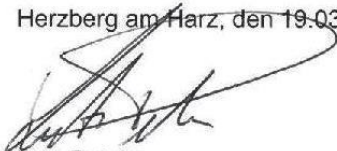
H. Ziffer 3.7 (neu: 3.6) erhält folgende Fassung:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Herzberg am Harz ist der Elternbeitrag der Einkommensstufe 5 zu zahlen.

- I. Ziffer 3.9 (neu: 3.8) neue Fassung:
Besuchen mehrere Geschwisterkinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Herzberg am Harz, ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag ab dem 2. Kind um 25 vom Hundert.

- J. Die Änderungen zur Entgeltordnung treten mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 19.03.2019



Lutz Peters
Bürgermeister

2. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz vom 29. November 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 992/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 627/2007) beschlossen:

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt

- | | |
|---|-----|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75% |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen und Standspuren) sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 40% |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50% |
| c) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch in kombinierter Form) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen | 60% |
| d) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70% |
| e) für niveaugleiche Mischflächen und überfahrbare Gehwege | 50% |
| 4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen und Standspuren) sowie Aufwendungen | |

- | | |
|---|-----|
| und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30% |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40% |
| c) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch in kombinierter Form) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen | 50% |
| d) für Parkflächen/Parkplätze (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 60% |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 30% |
| 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75% |
| 7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| 8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen | 40% |
| 9. bei Fußgängerzonen | 70% |
- (2) Den übrigen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt, soweit sie selbst Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigten Grundstückes ist, trägt sie den Anteil ebenso.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehung der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn gewichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

2. Nach § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen, die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige eine Anhörung zum Bescheid.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit jährlich/monatlich gleichmäßig gestaffelt auf höchstens die nächsten 4 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses schriftlich oder zur Niederschrift im Zeitraum der Anhörungsfrist beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt bzgl. der Vorausleistungen nur für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbescheides.
3. § 14 entfällt.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Osterode am Harz, 01.04.2019

Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.711.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.628.300
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.625.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.486.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	425.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	927.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	404.700
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.455.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.455.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 404.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.04.2019 bis zum 10.05.2019 im Gemeindebüro der Gemeinde Rhumspringe, Schulstr. 2, 37434 Rhumspringe zu folgenden Öffnungszeiten:

Freitag, 05.04.2019 in der Zeit von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 10.04.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Freitag, 12.04.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 17.04.2019 in der Zeit von von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 17.04.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 24.04.2019 in der Zeit von von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 08.05.2019 in der Zeit von von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhumspringe, den 01.04.2019

Die Bürgermeisterin

gez. M. Jacobi
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 28.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	79.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	79.700,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	37.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	37.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 460,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 275,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 185,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 10,20 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 1.720,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 177,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

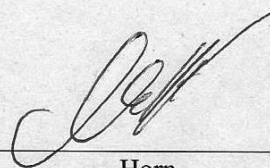
§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 28.12.2018



Schulze
Verbandsvorsteher



Horn
Kassenwart